



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg zur Umweltrevision einer

Anlage zur Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie Anlage zum Be- und Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können – Boden- und Bauschuttzubereitungsanlage

vom 18.12.2020

Betreiber: Firma Boden- und Baustoff-Aufbereitung GmbH & Co. KG
am Standort: Römerstraße 110 in 59075 Hamm

Die Firma Boden- und Baustoff-Aufbereitung GmbH & Co. KG betreibt am o. g. Standort eine Anlage zur Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Nr. 8.11.2.4; 8.11.1.1; 8.11.2.1; 8.12.1.1; 8.12.2 und 9.11.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV bzw. Tätigkeit nach Nr. 5.5 des Anhangs 1 der IE-RL)

Datum der Überwachung: 20.10.2020

Vor-Ort-Aufwand:	18,0 Personenstunden
Aufwand der Vor- und Nachbereitung:	15,0 Personenstunden
Gesamtaufwand:	33,0 Personenstunden

Art der Revision: angemeldet / unangemeldet

Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg

Weitere beteiligte Behörden: BR Arnsberg Dez. 52 – AwSV

BR Arnsberg Dez. 52 – Industrieabwasser

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht: Luft (Emissionen), Abfall, Wassergefährdende Stoffe, Abwasser

Grundlage der Überwachung:

§ 52a BImSchG

§§ 58, 59, 100 WHG i. V. m. §§ 57, 58, 93 LWG

§§ 62 und 100 WHG i. V. m. §§ 93 LWG

Ergebnis der Überwachung:

Geringfügige Mängel

1. Fachbereich Immissionsschutz

1.1. Lagerung von teerhaltigem Straßenaufbruch in der Halle in einer separaten Lagerbox für die Dauer von mehr als einem Jahr

Der Mangel wurde bereits behoben, der teerhaltige Straßenaufbruch wurde vollständig entsorgt.

2. Fachbereich Industrieabwasser

2.1. Analyseberichte zur Selbstüberwachung der mineralölhaltigen Abwässer liegen nicht vor

2.2. Eine Kanalnetzanzeige nach § 57 Abs.1 LWG liegt für den Betrieb nicht vor

3. Fachbereich AwSV

3.1. Beaufschlagte Auffangwannen im Gebindelager

Der Mangel wurde bereits behoben, die Auffangwannen wurden gereinigt.

3.2. Unzureichender Zustand der Abfüllfläche an der Dieseltankstelle

Der Mangel wurde bereits behoben, der Betankungsvorgang wurde entsprechend optimiert.

Veranlasste Maßnahmen:

Der Betreiber wurde vor Ort zur Mängelbeseitigung aufgefordert.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.